



STADT NEUENBURG AM RHEIN

S a t z u n g

der Stadt Neuenburg am Rhein über die Durchführung von Wochenmärkten und des Jahrmarktes.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 25. Mai 1984 folgende

M a r k t s a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neuenburg am Rhein betreibt den Wochenmarkt und den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung. Marktbehörde ist das Amt für öffentliche Ordnung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt sowie für den Jahrmarkt und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

§ 3

Zweckbestimmung der Märkte

- (1) Auf dem W o c h e n m a r k t der Stadt Neuenburg am Rhein dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse;

4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
 5. Textilien;
 6. Leder- und Gummiwaren;
 7. Haushaltswaren;
 8. Kunststoffartikel;
 9. Putz-, Wasch- und Pflegemittel;
 10. Holz-, Korb- und Bürstenwaren;
 11. Bücher, Papier- und Schreibwaren;
 12. Spielwaren;
 13. kunstgewerbliche Artikel;
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Auf dem J a h r m a r k t dürfen gemäß § 68 GewO Waren aller Art verkauft werden.

§ 4

Markttage

- (1) Der Wochenmarkt wird an jedem Samstag abgehalten. Fällt der Samstagsmarkt wegen eines Feiertages aus, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Der Jahrmarkt wird alljährlich am 1. Freitag nach dem 1. Mai und dem darauffolgenden Samstag, erstmals am 4. und 5. Mai 1984 abgehalten.

§ 5

Verkaufszeiten

- (1) Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:
- a) Für den Wochenmarkt
in den Monaten Oktober bis einschließlich März (1.10.-31.3.)
von 8.00 - 12.00 Uhr
in den Monaten April bis einschließlich September (1.4.-30.9.)
von 7.00 - 11.00 Uhr.

b) Für den Jahrmarkt

am Freitag von 8.00 Uhr - 21.00 Uhr

am Samstag von 8.00 Uhr - 19.00 Uhr

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Neuenburg am Rhein abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein bekanntgemacht.
- (3) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Marktplätze

- (1) Der W o c h e n m a r k t wird in der Metzgerstraße vor dem Rathaus abgehalten.

Der J a h r m a r k t wird in der Breisacher Straße (L 137 a) zwischen der K 4946 (verlängerte Schlüsselstraße) und der Kreuzung Wolfsgrün-Spitalstraße abgehalten. Der Vergnügungspatz befindet sich auf dem stadteigenen Grundstück Lgb.Nr. 4011 vor der Zipper'schen Schreinerei.

- (2) Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sind nur im Bereich des Vergnügungsparkes zugelassen.
- (3) Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sind außerhalb der Marktplätze nicht erlaubt.

§ 7

Anlieferung der Waren

- (1) Die Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit belegt werden. Die Waren sind spätestens eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit anzuliefern. Bei unverschuldeter Verspätung kann der Marktmeister unbeschadet nach § 8 Abs. 8 Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die Ordnung auf dem Markt nicht gestört wird.
- (2) Die Marktplätze müssen eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.

§ 8

Standzuweisung

- (1) Stände im Sinne dieser Marktsatzung sind Verkaufsstände und -plätze, die von der Stadt für den Verkauf zugelassen bzw. zugewiesen sind.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für eine bestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standes.
- (3) Die Zuweisung eines Standes kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis für den Jahrmarkt ist jeweils bis spätestens 15. Februar jeden Jahres schriftlich zu beantragen.
- (5) Ohne Zustimmung des Marktmeisters dürfen Stände weder belegt noch gewechselt werden. Ein bestimmter Stand kann nicht beansprucht werden.
- (6) Der Marktmeister kann den Inhabern von Dauerständen einen anderen Stand zuweisen, ohne daß ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Standplatz nicht benutzt wird,
 - b) die Marktplätze (§ 6) ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (10) Wird ein Stand bis zur Verkaufszeit ohne Verständigung des Marktmeisters nicht belegt, so kann er anderweitig vergeben werden.

§ 9

Verkauf und Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (9) Die Verkäufer von heißen Würsten und ähnlichem haben bei ihren Ständen Abfallkörbe aufzustellen und die Käufer auf diese aufmerksam zu machen.
- (10) Die Benutzung von Lautsprechern und ähnlichem ist während der Abhaltung des Marktes untersagt.

§ 10

Lebensmittel

- (1) Brot, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. Diese Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berühren zu schützen. Die Tische müssen mit sauberen Tüchern oder Folien abgedeckt sein.
- (2) Tiere dürfen auf den Märkten weder geschlachtet noch ausgenommen werden. Fische dürfen auf den Märkten getötet, nicht dagegen ausgenommen werden.
- (3) Lebensmittel, die vor dem Verzehr überlicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in sauberem unbenütztem unbedrucktem, nicht beschriebenem Papier gewogen oder verpackt werden. Das Verpackungspapier darf nicht auf dem Boden lagern.

§ 11

Vorschriften über den Verkauf von besonderen Warengattungen

- (1) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuß nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte angeboten, so sind sie ausdrücklich als unreif zu bezeichnen.
- (2) Die zum Verkauf bereitgestellten Pilze müssen nach Arten getrennt werden, dürfen nur in frischem oder jüngerem Entwicklungsstand, nicht zerbrochen oder zerstückelt sein.

§ 12

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Benützer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf die Marktplätze zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. warmblütige Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 13

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Markt-Abfälle und marktbedingten Kehr-richt von ihren Standplätzen, an angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen.

Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

- (3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz "besenrein" zu verlassen, andernfalls kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

§ 14

Vergnügungspark

- (1) Die Zulassung eines Unternehmers im Vergnügungspark ist von der Platzfrage abhängig.
- (2) Die Standplätze können 7 Tage vor Marktbeginn bezogen werden und müssen 4 Tage nach Beendigung geräumt sein. Der Auf- und Abbau darf nicht zwischen 22.00 und 7.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr erfolgen.
- (3) Für die bauliche und betriebliche Sicherheit der Anlagen übernimmt die Stadt Neuenburg am Rhein keine Haftung.
- (4) Der gesamte Betrieb des Vergnügungsparkes muß um 22.00 Uhr eingestellt werden.

§ 15

Befolgung der Anordnungen

Die Anordnungen der Aufsichtsorgane sind zu befolgen.

§ 16

Ausschluß

Von der Benützung der Märkte können auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden:

1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Marktsatzung verstoßen haben;
2. wer die Ordnung oder den geregelten Ablauf auf irgendeine Weise stört.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung für Wochenmärkte und Jahrmärkte erhoben. Diese Gebührenordnung

kann jederzeit geändert werden, ohne daß dadurch diese Satzung mitgeändert werden muß.

§ 18

Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 19

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 10.000 DM kann nach § 142 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktsatzung vom 24. Februar 1978 außer Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 19. Juni 1984



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

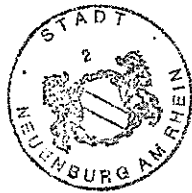
V e r m e r k e

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Stadt Neuenburg am Rhein über Öffentliche Bekanntmachungen in folgender Weise öffentlich bekanntgemacht:

* durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt
Neuenburg am Rhein
Ausgabe vom 6. Juli 1984.

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg im Breisgau am 10. Juli 1984 angezeigt.

Neuenburg am Rhein, den 10. Juli 1984



Bürgermeisteramt
Im Auftrag

Frider



STADT NEUENBURG AM RHEIN

G e b ü h r e n o r d n u n g

der Stadt Neuenburg am Rhein über die Durchführung von Wochenmärkten und des Jahrmarktes.

1. Für die Wochenmärkte werden keine Gebühren erhoben.
2. Jeder Teilnehmer des Jahrmarktes muß DM 3,-- je lfd. Meter des im zugewiesenen Standplatzes bezahlen.
3. Für den Betreiber des Vergnügungsparkes werden die Gebühren gesondert von Fall zu Fall ausgehandelt.

Neuenburg am Rhein, den 19. Juni 1984



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

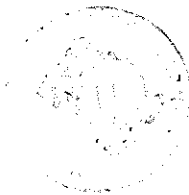
V e r m e r k e

Diese Gebührenordnung wurde entsprechend der Satzung der Stadt Neuenburg am Rhein über öffentliche Bekanntmachungen in folgender Weise öffentlich bekanntgemacht:

* durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt
Neuenburg am Rhein
Ausgabe vom 6. Juli 1984.

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg im Breisgau am 10. Juli 1984 angezeigt.

Neuenburg am Rhein, den 10. Juli 1984



Bürgermeisteramt
Im Auftrag

J. Müller